

**Kurztitel**

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 13

**Inkrafttretensdatum**

23.10.1991

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Beachte**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16

**Text****Auflösung**

**§ 13.** (1) Sind nicht alle Voraussetzungen für die Bildung einer Schwankungsrückstellung gemäß § 8 erfüllt, so ist die Schwankungsrückstellung aufzulösen. Die Auflösung kann verteilt werden; eine solche Verteilung ist gleichmäßig auf das Bilanzjahr und die folgenden vier Geschäftsjahre vorzunehmen.

(2) Die Schwankungsrückstellung ist nicht aufzulösen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 im Bilanzjahr nicht erfüllt sind, jedoch feststeht, daß diese im folgenden Geschäftsjahr wieder erfüllt sein werden. In diesem Fall ist die Schwankungsrückstellung vom Ende des dem Bilanzjahr vorangehenden Geschäftsjahres in unveränderter Höhe in die Bilanz zum Ende des Bilanzjahres zu übernehmen.